



Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Verträge der Jahn GmbH (nachstehend „JAHN“ genannt), die den Einkauf von Produkten, Material, Rohstoffen, Maschinen, Werkzeugen und Ersatzteilen etc. („Lieferungen“) oder Dienstleistungen („Leistungen“) zum Inhalt haben („Aufträge“), gleich ob diese Einzelaufträge sind oder auf der Grundlage von Rahmenverträgen erteilt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers und anderslautende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich von JAHN anerkannt werden. Wird den direkt oder indirekt geäußerten Änderungswünschen des Verkäufers nicht ausdrücklich widersprochen oder erfolgt die Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. deren Bezahlung durch JAHN ohne ausdrücklichen Widerspruch, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der anderslautenden Bedingungen oder Teilen davon hergestellt werden.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
4. Der Verkäufer sichert hinsichtlich seiner Lieferungen und/oder Leistungen ein wettbewerbsfähiges Technologie-, Qualitäts-, Service- und Preisniveau zu.

II. Auftrag und Muster

1. Die Aufträge von JAHN und Änderungen oder Ergänzungen zu den Aufträgen sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn JAHN sie schriftlich erklärt oder bestätigt. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax oder elektronischer Datenübertragung erteilte Aufträge oder Bestätigungen.
2. Nimmt der Verkäufer den Auftrag nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang an, ist JAHN zum kostenlosen Widerruf des Auftrages berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen 2 Werktagen seit Zugang widerspricht.
3. Vor Beginn einer Serienherstellung kann JAHN vom Verkäufer Muster verlangen; diese werden vom Verkäufer einschließlich aller geforderten Dokumente unentgeltlich geliefert.



III. Fristen und Termine

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und beziehen sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – auf die Erbringung der vollständigen und mängelfreien Lieferungen und/oder Leistungen bei JAHN. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist JAHN berechtigt, alle sich daraus ergebenden Ansprüche geltend zu machen. Zu erwartende oder eingetretene Verzögerungen sind JAHN vom Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Vorzeitige Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zustimmung von JAHN.

IV. Abwicklung und Lieferung

1. Jeder Lieferung sind ein Lieferschein, der die Auftragsnummer von JAHN, die Bezeichnung des Inhalts nach Identität und Menge angibt, sowie bei Bedarf weitere Dokumente, welche von JAHN im Einzelfall benannt werden, beizufügen.
2. Teillieferungen und/oder Teilleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von JAHN. Werden daraufhin vom Verkäufer Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht, sind die Lieferungen und/oder Leistungen erst erbracht, wenn insgesamt geliefert und/oder geleistet ist.

V. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Vom Verkäufer vorgenommene Preisänderungen sind unzulässig, es sei denn, diese sind durch JAHN schriftlich genehmigt. Der Verkäufer trägt – mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer – Zölle, Steuern und sonstige Abgaben.
2. Tritt bis zum Zeitpunkt der Lieferungen und/oder Leistungen auf dem Markt eine Preisermäßigung ein, so werden die vereinbarten Preise hinfällig. Auf Verlangen von JAHN sind neue Preise auszuhandeln. Ist der Verkäufer nicht bereit oder nicht in der Lage, die Preise auf das neue Niveau zu reduzieren, ist JAHN berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen.

VI. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarungen erfolgen Zahlungen durch JAHN innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 4% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl der Vertrag durch den Verkäufer vollständig erfüllt ist als auch eine ordnungsgemäße Rechnung gleichlautend mit dem erteilten Auftrag, unter Angabe der Auftragsnummer, der Verkäufersnummer, Teilenummer, Menge und Einzelpreis bei JAHN eingegangen ist. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei JAHN eingegangen. Im Falle von vorzeitigen Lieferungen und/oder Leistungen beginnt die Zahlungsfrist frühestens zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen.



2. Bei fehlerhaften Lieferungen und/oder Leistungen ist JAHN berechtigt, einen von JAHN als angemessen angesehenen Teil des Rechnungsbetrages bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung einzubehalten.

VII. Transport, Verpackung und Gefahrübergang

1. Die Lieferungen der Waren erfolgen – soweit nichts anderes vereinbart ist – frei Werk inklusive aller Nebenkosten und Verpackung.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Qualität der Lieferungen durch geeignete Transportmittel und Verpackungen zu sichern.
3. Der Gefahrübergang erfolgt erst nach Erbringung der Lieferung und/oder Leistung bei JAHN.
4. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf JAHN über.

VIII. Mängelanzeige

Eine Wareneingangskontrolle findet durch JAHN nur im Hinblick auf von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge sowie äußerlich erkennbare Schäden statt. Solche Mängel wird JAHN unverzüglich rügen. Des Weiteren wird JAHN Mängel der Lieferungen und/oder Leistungen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Verkäufer unverzüglich anzeigen. Der Verkäufer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

IX. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Lieferungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist JAHN berechtigt entweder Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei JAHN erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Verkäufer zu tragen.

In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Verkäufers, kann JAHN zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Verkäufer.



3. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, beträgt die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß vorstehendem Abschnitt VII. Ziffer 3.
4. Die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung beginnt bei Neulieferung oder Mängelbeseitigung für die jeweiligen Teile erneut.
5. Ausgeschlossen ist in jedem Fall der Einwand der vorbehaltslosen Annahme.
6. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. Haftung

1. Soweit JAHN wegen einer mangelhaften Lieferung und/oder Leistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Verkäufer diesen Schaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
2. Dem Verkäufer obliegt die Produkthaftung für seine Lieferungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sollten Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers einer Lieferung und/oder Leistung vom Verkäufer gegen JAHN erheben, ist der Verkäufer verpflichtet, JAHN auf erstes Anfordern im Innenverhältnis von jeder Haftung freizustellen.

XI. Eigentumsvorbehalt, Abtretung und Aufrechnung

1. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von JAHN – welche nicht unbillig verweigert werden darf – ist der Verkäufer nicht berechtigt, seine Forderungen gegen JAHN an Dritte abzutreten.
3. JAHN hat gegenüber dem Verkäufer das Recht, eigene Ansprüche mit sonst fälligen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.

XII. Werkzeuge

An Werkzeugen zur Herstellung des Liefergegenstandes behält sich JAHN das Eigentum vor. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich zur Fertigung der vereinbarten Liefergegenstände einzusetzen. Der Verkäufer ist nur mit der Genehmigung von JAHN befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsuntüchtig zu machen. Die Kosten für Unterhaltung, Reparatur und Ersatz der Werkzeuge trägt allein der Verkäufer. Entsprechendes gilt für Ersatzwerkzeuge. Im Übrigen gelten die mit dem Verkäufer ggf. gesondert getroffenen Vereinbarungen („Werkzeugvertrag“).



XIII. Beistellungen

1. Stellt JAHN dem Verkäufer Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches („Beistellungen“) für seine Lieferungen zur Verfügung, bleiben diese Beistellungen das Eigentum von JAHN. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Schäden zu versichern. Die Verarbeitung der Beistellungen erfolgt ausschließlich für JAHN.
2. Ohne die schriftliche Zustimmung von JAHN dürfen Vervielfältigungen der Beistellungen nicht angefertigt werden; diese Vervielfältigungen gehen mit Herstellung in das Eigentum von JAHN über.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Beistellungen steht dem Verkäufer – gleich aus welchem Grund – nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere als die vereinbarten Zwecke genutzt werden.

XIV. Schutzrechte Dritter

Der Verkäufer haftet dafür, dass alle Lieferungen und/oder Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass durch sie und ihre vertragsgemäße Verwertung keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

XV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Sämtliche von JAHN übergebenen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Pläne, Abbildungen und ähnliche Unterlagen sind mit jeder erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. Solche Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht und nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt werden. Verstößt der Verkäufer gegen diese Auflagen und entsteht JAHN daraus ein Schaden, ist der Verkäufer JAHN zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Der Verkäufer hat über die Geschäftsbeziehung mit JAHN unbefristet Stillschweigen zu bewahren.

XVI. Vertragsstrafe

1. JAHN ist berechtigt, im Falle eines Lieferverzuges und/oder Verzögerung in der Erbringung der Leistung vom Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Auftragssumme pro Werktag, jedoch nicht mehr als 5% der Auftragssumme zu verlangen. Als Verzögerung wird jedes Überschreiten des



vertraglich vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermins angesehen. JAHN behält sich die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche wegen Lieferverzugs und/oder Verzögerung in der Erbringung der Leistung vor.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in Ziffer XV. verpflichtet sich der Verkäufer zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Auftragssumme. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von JAHN – Tambach-Dietharz, sofern sich aus dem Auftrag nicht etwas anderes ergibt.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Meiningen. JAHN ist auch zur Klageerhebung bei dem für den Verkäufer zuständigen Gericht berechtigt.
4. Als Vertragssprache gilt die deutsche Sprache. Werden auch Schriftstücke in einer anderen Sprache übergeben, so gelten diese nur als Übersetzung. Bestehen Übersetzungsdifferenzen zwischen dem deutschen und dem ausländischen Text, ist in jedem Fall der deutsche Text als Originaltext maßgebend.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

Tambach-Dietharz, gültig ab September 2009